

Finanzordnung

(KFO) des Volleyballkreises Oberberg (VK)

Gemäß Geschäftsordnung (KGO) des VK regelt die KFO den Geldverkehr im VK.

A) Finanzverwaltung

§ 1 Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlüsse des Finanzausschusses

- (1) Der Finanzausschuß (FA) besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 20,1 Geschäftsordnung (KGO)).
- (2) Der FA arbeitet im Rahmen der KFO. Insbesondere wirkt er mit:
 - a) bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und bei der Feststellung der Mitgliederbeitragshöhe, die dem Kreistag vorgeschlagen werden.
 - b) bei der Überprüfung der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit von Ausgaben und Kostenaufstellungen im Sinne der §§ 11 - 15 KFO, wenn die Kosten € 500.- überschreiten.
Bei Ausgaben unter € 500.- kann der Kassenwart in eigenem Ermessen handeln.
 - c) bei der Vergabe von Sportförderungsmitteln.
 - d) bei der Vergabe der direkten Finanzmittel aus dem Etat des VK, die der KVJ zufließen sollen.
 - e) bei der Festlegung von Gebühren nach § 4, 5 und 7 der KFO.
- (3) Entscheidungen des FA bedürfen der Zustimmung von mindestens 3 (drei) FA-Mitgliedern, wobei die einfache Mehrheit ausreicht.
- (4) Wenn der FA gegen die Stimme des Kassenwartes Ausgaben beschließt, so muß die Deckung dieser Ausgaben im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes nachgewiesen werden.
- (5) Die besondere Aufgabenstellung des Kassenwartes ist im § 22,10 der KGO vorgeschrieben.

B) Einnahmen

§ 2 Mitgliedsbeiträge (Kreisumlage) und Zuschuß des WVV

- (1) Der VK kann Mitgliedsbeiträge gemäß § 5,2 WVV-Finanzordnung und § 2,5 KGO erheben, dessen Höhe vom Kreistag gemäß § 17,7 KGO festgelegt wird.
Sie sind jeweils zu Beginn des Spieljahres fällig.
- (2) Der VK kann jährlich vom WVV einen finanziellen Zuschuß erhalten. Die Höhe dieses Zuschusses ist abhängig von der Anzahl der in KL, KK und Jugendstaffeln des VK spielenden Mannschaften.

§ 3 Ordnungsstrafen

- (1) Der VK verhängt Ordnungsstrafen nach Verbandsspielordnung (VSpO), WVV-Jugendspielordnung (JSpO), Kreisspielordnung (KSpO), Kreis-Breiten- und Freizeitspielordnung (KBFSO), Jugendspielordnung (KJSpO) und WVV-Schiedsrichterordnung (VSRO).
- (2) Ordnungsstrafen sind fällig innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ordnungsstrafenbescheides.

§ 4 Lehrgangs- und Verwaltungsgebühren

Die verbindliche Anmeldung zu einem D-Kandidaten-Schiedsrichterlehrgang des VK verpflichtet zur Zahlung einer Lehrgangsgebühr pro Teilnehmer. Bei Fernbleiben ohne Ersatzstellung werden dem betreffenden Verein die Lehrgangsgebühr(en) zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von € 10.- mittels eines Zahlungsbescheides in Rechnung gestellt.

§ 5 Meldegebühren

Für Teilnehmer am Breiten- und Freizeitspielbetrieb innerhalb des VK wird von jeder teilnehmenden Mannschaft eine Meldegebühr erhoben.
Die Meldegebühr ist bei Anmeldung zum Spielbetrieb auf das Konto des VK zu überweisen.

§ 6 Rechtsmittelgebühr

Für die Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen der Kreisgerichtsbarkeit erhebt der VK die aus der Kreis-Rechts- und Strafordnung (KRSO) ersichtlichen Gebühren.

§ 7 weitere Gebühren

Der FA kann gemäß § 1,2e weitere Gebühren für besondere Tätigkeiten verfügen.

§ 8 Spenden

Gemäß § 2,5 KGO kann der VK Spenden und Zuwendungen (auch Sachgüter) entgegennehmen.

§ 9 Zahlungsverzug

Solange fällige Mitgliedsbeiträge oder Gebühren nach §§ 3, 4, 5, 7 KFO nicht bezahlt sind, ruhen alle Rechte der Säumigen.

C) Ausgaben und Spesenerstattung

§ 10 Grundsatz der Sparsamkeit

Alle Personen, die im Auftrag oder im Interesse des VK Finanzmittel verwalten oder ausgeben, sind gehalten, äußerst sparsam zu sein. Bei Verstößen gegen diesen Grundsatz kann die Auslagenerstattung verweigert werden. Für durch schuldhaftes Verhalten verursachte Schäden, insbesondere bei Sachgütern des VK, können die Verursacher persönlich haftbar gemacht werden.

§ 11 Abrechnungsvorschriften

- (1) Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden allen Amtsträgern und Beauftragten des VK nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet. Die Aufstellungen haben auf den dafür vorgesehenen Formblättern (oder in gleicher Form) zu erfolgen und müssen vom entsprechenden Ressortleiter (gemäß Abs. 5) unter "sachlich richtig" gegengezeichnet werden.
- (2) Die Kosten (gemäß Abs. 1) der Mitglieder des Kreisausschusses (außer Jugendwart), der Staffelleiter der KL, KK und Breiten- und Freizeittligen, der Kassenprüfer sowie vom Kreisausschuß oder Vorstand beauftragten Personen, werden von den Mitteln des VK erstattet.
- (3) Die Kosten (gemäß Abs. 1) der Mitglieder des Jugendausschusses (außer dem Vertreter des Vorstandes), der Staffelleiter der Jugendstaffeln sowie vom Jugendausschuß beauftragten Personen werden von den Mitteln der Kreis-Volleyballjugend (KVJ) erstattet.
- (4) Die Reisespesenregelung richtet sich nach den jeweiligen gültigen Bestimmungen des DVV. Diese werden einmal jährlich in den Verbandsnachrichten des WVV veröffentlicht.
- (5) Die anwesenden Mitglieder des Kreisausschusses, des Vorstandes und des Jugendausschusses erhalten pro Sitzung ein Tagungsgeld von je € 25.-.
- (6) Ressortleiter (abrechnungstechnisch) sind:
 - a) der 1. Vorsitzende für die Mitglieder des Kreisausschusses (außer Jugendwart)
 - b) der 2. Vorsitzende für den 1. Vorsitzenden
 - c) der Jugendwart für die Mitglieder des Jugendausschusses (außer dem Vertreter des Vorstandes) sowie für die Staffelleiter der Kreisjugendstaffeln
 - d) der stellvertretende Jugendwart für den Jugendwart
 - e) der Schiedsrichterwart für die SR-Lehrwarte (§ 13 Abs. 2)
 - f) der Kassenwart für die Kassenprüfer
 - g) der Breiten- und Freizeitspielwart für die Staffelleiter der Breiten- und Freizeittligen
 - h) der Spielwart für die Staffelleiter der KL. und KK.

§ 12 Haushaltsplan

Die Kreisorgane und Amtsträger, Mitglieder und Kreisangehörige sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden. Nur in wichtigen Ausnahmefällen kann der Kreisausschuß durch förmlichen Beschluß, auf Vorschlag des FA, nicht vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Die gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben (außer den Etat der KVJ) ist dabei zulässig. Von jeder derartigen Abweichung vom Haushaltsplan ist dem nächsten Kreistag zu berichten.

§ 13 Sonderregelungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterlehrwarte

- (1) Spesenregelung für Schiedsrichter
 - a) Wird von einer Mannschaft (Verein), bei Verlegung von Pflichtspielen, ein fremder Schiedsrichter angefordert, so sind vom Antragsteller die Kosten nach § 13,1f zu entrichten.
 - b) Sollten in einer Staffel (nur KL und KK) mit ungerader Staffelfstärke Einzelbegegnungen stattfinden, so ist die jeweils spielfreie Mannschaft -laut Spielplan- verpflichtet, einen 1. und 2. Schiedsrichter kostenfrei zu stellen.
 - c) Bei Kreispokalfinalrundenspielen sind die beteiligten Mannschaften verpflichtet, entsprechend der Durchführungsbestimmungen der Pokalfinalrunde, das komplette Schiedsgericht (1. und 2. Schiedsrichter, Schreiber und zwei Linienrichter) kostenfrei zu stellen.
Diese Verpflichtung kann teilweise oder ganz entfallen, wenn ein Schiedsrichterlehrgang die Aufgaben übernimmt.
 - d) Kommt eine Mannschaft der unter Absatz 1b und 1c genannten Verpflichtung nicht nach, so wird eine Ordnungsstrafe nach § 21,1h VSpO ausgesprochen.
 - e) Bei Kreismeisterschaften bzw. Kreisjugendmeisterschaften, die offiziell vom Schiedsrichterwart mit Schiedsrichtern beschiedt werden, trägt der VK bzw. die KVJ die SR-Kosten.
 - f) Wird ein Schiedsrichter nach § 13,1a angefordert, so erhält er vom Ausrichter bzw. Antragsteller nachfolgend aufgeführte Spesen zuzüglich der Reisekosten nach § 11,4 dieser Ordnung bei einem Einsatz:
 - a) in KL, KK und Jugendspielen auf Kreisebene € 10.--
 - b) im Kreispokal € 15.--
 - c) in Breiten- und Freizeitspielen € 10.--Mehrere Einsätze während einer Meisterschaft nach § 13,1e werden pro Spiel vergütet:
 - a) bei zwei Sätzen bis C-Lizenz € 7.--, ab B-Lizenz € 12.--
 - b) bei zwei Gewinnsätzen bis C-Lizenz € 10.--, ab B-Lizenz € 15.--
 - c) bei drei Gewinnsätzen bis C-Lizenz € 15.--, ab B-Lizenz € 20.--
- Die Spesenregelung bei Einsätzen ab BK aufwärts, sowie bei Jugend- und Pokalspielen auf Bezirks- bzw. Landesebene, regelt § 14,1b der WVV-Finanzordnung.

- (2) Spesenregelung für SR-Lehrwarte in der DK-SR-Ausbildung

- a) Für den Einsatz von Reisespesen gilt grundsätzlich § 11,4
- b) Für die Honorierung werden grundsätzlich keine Pauschalsätze gezahlt. Es gelten die Richtlinien des LSB/WVV. Hierbei können nur die vollen Stunden der praktischen Lehrtätigkeit abgerechnet werden.
- c) Die Honorierung (Abrechnung) ist gemäß § 11,1 durchzuführen.

§ 14 Erstattungs Voraussetzungen

Vorauslagte Kosten werden bei Amtsträgern oder Beauftragten des VK bzw. der KVJ erstattet, wenn die Kosten aus der geschäfts-, ordnungs- bzw. ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung resultieren.

D) Finanzkontrolle

§ 15 Kassenprüfung

Die gemäß § 28,2 KGO gewählten Kassenprüfer können die Kasse des VK bzw. der KVJ beliebig oft prüfen, mindestens jedoch einmal Anfang November eines jeden Jahres. Sie müssen gemeinsam prüfen und die Prüfung dem Kassenwart bzw. dem Jugendkassenwart angemessene Zeit vorher ankündigen.

Die Kassenprüfer haben zu überprüfen und festzustellen:

- a) Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben
- b) richtige und übersichtliche Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben
- c) das Vorhandensein von entsprechenden Belegen sowie der geordneten Ablage
- d) die Überprüfung des Inventarbuches mit entsprechenden Eintragungen der vorhandenen Sachgüter gemäß § 2,6 KGO

Die Prüfung und die Ergebnisse der Prüfungen sind im Kassenbuch und Inventarbuch zu vermerken.

E) Sportförderungsmittel

§ 16 Richtlinien für die Verwendung

Die Richtlinien des WVV zur Verwendung von Sportförderungsmitteln sind Bestandteil dieser KFO und für alle Amtsträger, Mitglieder und Kreisangehörige verbindlich.

F) Schlußbestimmungen

§ 17 WVV-Kassenwart

Die von den Kassenprüfern unterzeichneten Kassenberichte (VK und KVJ) sind dem Kassenwart des WVV innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Verabschiedung durch den Kreistag bzw. Kreisjugendtag zuzusenden.

§ 18 Kreis-Volleyballjugend (Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel)

Unter Beachtung von § 2,2 der KGO verfügt die KVJ selbständig über den Einsatz der ihr zugewiesenen Mittel. Die Verwendung dieser Mittel ist ergänzend zu dieser KFO in der Kreisjugendordnung (KJO) geregelt.

Bei Ausgaben über € 300.-- gilt § 1,2b der KFO.

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen KFO und KJO gilt die KFO.

G) Inkrafttreten

Die KFO tritt am 01.03.2011 in Kraft. Sie wurde am 21.02.2011 vom Kreistag verabschiedet.